

# Diözesanordnung BDKJ Erzdiözese Köln

## Teil A Organisation, Name, Mitgliedschaft

### § 1 Organisation

1. Der Diözesanverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend in den Grenzen der Erzdiözese Köln wird von seinen Jugendverbänden und von seinen regionalen Gliederungen gebildet.
2. Nach kirchlichem Recht ist der Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Erzdiözese Köln, ein privater nicht-rechtsfähiger kanonischer Verein.

### § 2 Name, Verbandszeichen

1. Der Diözesanverband führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Erzdiözese Köln“, kurz „BDKJ Erzdiözese Köln“.
2. Die Regionen und weiteren Gliederungen führen den Verbandsnamen mit einem regionalen Zusatz: „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Stadt/ Kreis/ Region N.N.“, kurz „BDKJ Stadt/ Kreis/ Region N.N.“. Bei Kreisverbänden kann der Name abweichend „BDKJ N.N.-Kreis“ lauten.
3. Das Verbandszeichen für den Diözesanverband entspricht dem von der BDKJ-Hauptversammlung festgelegten Zeichen. Zur Benutzung des Verbandszeichens sind nur die Gliederungen des BDKJ berechtigt. Die Jugendverbände sind berechtigt, das Verbandszeichen als Zusatz zu ihrem eigenen Verbandszeichen zu benutzen, um damit die Zugehörigkeit zum BDKJ auszudrücken.

### § 3 Jugendverbände

1. Die Jugendverbände des BDKJ sind auf Dauer angelegte, selbstständige, demokratische, katholische Zusammenschlüsse, denen Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Mitarbeitende freiwillig angehören. In den Jugendverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen nach dem Prinzip der Ehrenamtlichkeit selbstorganisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.
2. Die Jugendverbände des BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst. Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Leitungskräfte und Mitarbeitenden durch.

### § 4 Gliederungen

1. Der Diözesanverband gliedert sich in Regionen. Die Regionen umfassen das Gebiet eines Kreises oder einer kreisfreien oder kreisangehörigen Stadt oder mehrerer kreisfreier oder kreisangehöriger Städte zugleich.
2. Die Regionen des BDKJ sind die Zusammenschlüsse der Jugendverbände und weiterer Gliederungen in der jeweiligen Region.

3. Der Bundesvorstand ordnet die Gliederungen der Jugendverbände auf Grundlage ihrer Satzungen der jeweiligen Ebene der entsprechenden Gliederung des BDKJ zu.
4. Soweit in einer Region des BDKJ nur ein Jugendverband besteht, kann diesem mit seinem Einverständnis von dem Diözesanausschuss die Wahrnehmung von Aufgaben des BDKJ übertragen werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden, auch wenn deren Mitglieder juristische Personen sind, setzt voraus:
  - a. Erfüllung der in § 3 genannten Voraussetzungen,
  - b. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
  - c. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ und
  - d. eine Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen, insbesondere Erfüllung der festgelegten Mindestgröße und der Mindestanzahl an Vertretungen in regionalen Gliederungen,
  - e. Entrichtung eines Beitrages. Die Beitragshöhe, das Verfahren der Beitragserhebung und die Aufteilung des Beitrages auf die Gliederungen des BDKJ werden auf Vorschlag der Jugendverbände von der Hauptversammlung beschlossen.
2. Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden im BDKJ Diözesanverband Köln setzt außerdem folgende innerverbandlichen Bedingungen voraus:
  - a. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,
  - b. die Bildung eines obersten beschlussfassenden Organs und
  - c. die Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung.
3. Jugendverbände die den Basisbeitrag als Mitgliedsbeitrag zahlen, haben beratende Stimme in allen Organen des BDKJ. Jugendverbände, die einen über diesen Basisbeitrag hinausgehenden Mitgliedsbeitrag zahlen, der von der Hauptversammlung auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände beschlossen wird, haben Stimmrecht in den Organen des BDKJ.
4. Die Jugendverbände teilen Änderungen ihrer Satzung dem Vorstand der entsprechenden Gliederung des BDKJ mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit den Ordnungen überprüft.

## **§ 6 Aufnahme**

1. Jugendverbände können für die Erzdiözese von der Diözesanversammlung nach Anhörung der Konferenz der Jugendverbände und für die Region von der Regionalversammlung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden. Existiert kein BDKJ in der Region, entscheidet die Diözesanversammlung über die Aufnahme in den BDKJ.
2. Der zuständige Vorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Jugendverbände des BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Jugendverbände zu empfehlen.

3. Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in der Erzdiözese bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Diözesanversammlung den Hauptausschuss des Bundesverbandes anrufen.
4. Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in der Region bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Regionalversammlung die Diözesanversammlung anrufen.
5. Gliederungen von Jugendverbänden können durch den Aufnahmebeschluss die Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ erwerben. Dies ist im Aufnahmebeschluss zu dokumentieren. Der jeweilige Vorstand des BDKJ informiert die Gliederungen über diesen Aufnahmebeschluss.
6. Die Aufnahme setzt die Tätigkeit in wenigstens drei Regionen und mindestens 300 natürliche Personen als Mitglieder im Diözesangebot voraus.
7. Dem BDKJ Erzdiözese Köln gehören derzeit folgende Jugendverbände an:
  - a. Bund der St. Sebastianus Schützenjugend (BdSJ),
  - b. Christliche Arbeiterjugend (CAJ)
  - c. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),
  - d. DJK Sportjugend
  - e. Katholische junge Gemeinde (KjG),
  - f. Katholische Landjugendbewegung Deutschlands (KLJB),
  - g. Katholische Studierende Jugend (KSJ)
  - h. Kolpingjugend,
  - i. Malteser Jugend,
  - j. Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG),
  - k. Schönstatt Mannesjugend (SMJ).

## **§ 7    Ruhen der Mitgliedschaft**

1. Ein Jugendverband kann durch schriftliche Erklärung die Mitgliedschaft im BDKJ-Diözesanverband oder in der Region ruhen lassen.
2. Nimmt ein Jugendverband die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ-Diözesanverbands oder in der Region seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft in der jeweiligen Gliederung. Die notwendigen Feststellungen hat der zuständige BDKJ-Vorstand zu treffen. Der Jugendverband ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.
3. Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Jugendverbandes ihre Mitarbeit wiederaufnimmt und dies dem jeweiligen BDKJ-Vorstand schriftlich mitteilt.
4. Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

## **§ 8    Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Jugendverbandes zum 31.12. des jeweiligen Jahres,
  - b. Auflösung des Jugendverbandes oder
  - c. Ausschluss.

2. Jugendverbände können vom jeweiligen obersten Beschluss fassenden Organ auf Antrag des BDKJ-Vorstandes, der Leitung eines Jugendverbandes oder des Vorstands einer Gliederung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Jugendverbandes ist zulässig, wenn dieser bzw. diese
  - a. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,
  - b. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,
  - c. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 5 nicht mehr erfüllt,
  - d. mehr als drei Jahre seine bzw. ihre Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat,
  - e. in weniger als drei Regionen tätig ist oder
  - f. weniger als 300 natürliche Personen als Mitglieder aufweist.
3. Wird ein Jugendverband nach § 8 Absatz 2 Buchstabe d, e oder f ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den Regionen des BDKJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung des betroffenen Verbandes dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt. Die notwendigen Feststellungen hat der jeweilige BDKJ-Vorstand zu treffen.
4. Die Diözesanversammlung kann Jugendverbände im BDKJ im Bundesgebiet nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern. Die Regionalversammlung kann Jugendverbände des BDKJ im Bundesgebiet und in der Erzdiözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.

## Teil B: Der BDKJ-Diözesanverband

### § 9 Organe

Die Organe des BDKJ-Diözesanverbands sind

- a. die Diözesanversammlung,
- b. der Diözesanausschuss,
- c. die Konferenz der Jugendverbände,
- d. die Konferenz der Regionen und
- e. der Diözesanvorstand.

### § 10 Die Diözesanversammlung

1. Die Diözesanversammlung ist das oberste beschließende Organ des Diözesanverbandes. Ihr sind folgende Aufgaben in ausschließlicher Zuständigkeit vorbehalten:
  - a. Beschlussfassung über die Diözesanordnung,
  - b. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden, die nicht Mitglied im BDKJ-Bundesverband sind,
  - c. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Diözesanvorstands,
  - d. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Diözesanausschusses,
  - e. Beschlussfassung über die Entlastung des Diözesanvorstands,
  - f. Einrichtung von Ausschüssen und Wahl sowie Abwahl von deren Mitgliedern,
  - g. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Trägerwerks des BDKJ in der Erzdiözese Köln e.V.,
  - h. Wahl und Abwahl von je zwei Vertreter\*innen der Jugendverbände und der Regionen in das Kuratorium der Jugendstiftung \*Morgensterne,
  - i. Entgegennahme eines Berichtes des Trägerwerks des BDKJ in der Erzdiözese Köln e.V.,
  - j. Entgegennahme eines Berichtes der Jugendstiftung \*Morgensterne,

- k. Beschlussfassung über die Aufnahme von Jugendverbänden in einer Region, soweit kein Regionalverband existiert,
  - l. Entscheidung über den Widerspruch gegen die Verweigerung der Aufnahme eines Jugendverbandes in einem Regionalverband,
  - m. Beschlussfassung über die Gründung oder Auflösung von Einrichtungen des BDKJ-Diözesanverbandes und
  - n. Beschlussfassung über die Auflösung des Diözesanverbandes.
2. Die Diözesanversammlung kann Beschlüsse des Diözesanausschusses ändern oder aufheben und über alle Angelegenheiten des Diözesanverbandes entscheiden. Ausgenommen sind Angelegenheiten, die der Konferenz der Jugendverbände oder der Konferenz der Regionen vorbehalten sind.
  3. Zur Diözesanversammlung gehören als stimmberechtigte Mitglieder
    - a. die Vertreter\*innen der stimmberechtigten Jugendverbände,
    - b. die Vertreter\*innen der Regionen und
    - c. die Mitglieder des Diözesanvorstands.
 a. Die Delegationen sollen geschlechterparitatisch besetzt werden.
  4. Zur Diözesanversammlung gehören als beratende Mitglieder
    - a. gewählte Mitglieder der Diözesanvorstände und Diözesanleitungen der stimmberechtigten Jugendverbände,
    - b. gewählte Mitglieder der Stadt-, Kreis- und Regionalvorstände,
    - c. je zwei Vertreter\*innen der nicht stimmberechtigten Jugendverbände
    - d. die Vorsitzenden der Ausschüsse,
    - e. die Mitglieder des Wahlausschusses,
    - f. die Mitglieder des Trägerwerks des BDKJ in der Erzdiözese Köln e.V.,
    - g. die weiteren Mitglieder der Ausschüsse,
    - h. der BDKJ-Bundesvorstand,
    - i. der BDKJ-Landesvorstand,
    - j. der\* die Vorsitzende des Diözesanrates der Katholiken,
    - k. der Diözesanjugendseelsorger,
    - l. ein\*e Vertreter\*in der Abteilung Jugendseelsorge im Erzbischöflichen Generalvikariat,
    - m. die Leiter\*innen sowie die Regionalverantwortlichen der Katholischen Jugendagenturen und
    - n. die Referent\*innen der BDKJ-Diözesanstelle und die Leiter\*innen der Einrichtungen des BDKJ.
  5. Die beratenden Mitglieder gemäß Buchstaben a-f haben das Recht zur Teilnahme an Personaldebatten.
  6. Stimmberechtigte Jugendverbände und Regionen verfügen jeweils über 41 Stimmen. Jede Region hat mindestens zwei und höchstens fünf Stimmen. Die Verteilung der Stimmen der Regionen erfolgt nach einer Berechnung basierend auf einem Verfahren nach Hare-Niemeyer.  
Die BDKJ-Diözesanstelle ermittelt den Stimmschlüssel für die Regionen auf Basis der Mitgliedermeldung der stimmberechtigten Jugendverbände per 31.12. des Vorjahres.
  7. Die die stimmberechtigten Jugendverbände verfügen gemeinsam über dieselbe Gesamtstimmenzahl wie die Regionen, wobei auf jeden stimmberechtigten Jugendverband wenigstens zwei Stimmen entfallen. Die Konferenz der Jugendverbände beschließt spätestens sechs Wochen vor Beginn der ordentlichen Diözesanversammlung über den Stimmschlüssel für die stimmberechtigten Jugendverbände. Der

Stimmschlüssel gilt bis zur nächsten ordentlichen Diözesanversammlung fort und findet in der Zwischenzeit auch auf außerordentliche Diözesanversammlungen Anwendung.

8. Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand schriftlich einberufen und geleitet. Die ordentliche Diözesanversammlung findet jährlich statt. Auf Beschluss des Diözesanausschusses oder auf Verlangen von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist eine außerordentliche Diözesanversammlung einzuberufen.
9. Wahlen, Abwahlen, Änderungen der Diözesanordnung oder die Auflösung des Diözesanverbandes sind nur zulässig, wenn diese spätestens vier Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung in der Tagesordnung angekündigt werden. Anträge auf Abwahl des Diözesanpräses des BDKJ sind unter Angabe der Gründe der Antragstellenden vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem Erzbischof und dem Diözesanausschuss zur Stellungnahme zuzuleiten.
10. Die Diözesanversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 11 Der Diözesanausschuss**

1. Der Diözesanausschuss ist das höchste beschließende Organ des Diözesanverbandes zwischen den Diözesanversammlungen. Er kann über alle Angelegenheiten des Diözesanverbandes entscheiden, die nicht der Diözesanversammlung, der Konferenz der Jugendverbände oder der Konferenz der Regionen vorbehalten sind.
2. Besondere Aufgaben des Diözesanausschusses sind:
  - a. Die Entgegennahme eines Berichtes des Diözesanvorstands,
  - b. die Beratung des Diözesanvorstands,
  - c. die Übertragung von Aufgaben nach § 16 Abs. 1 an einen Jugendverband, soweit in einer Gliederung nur ein solcher existiert,
  - d. die Abgabe eines Votums zum Haushaltsplan für den Diözesanverband und zur Verwendung des Jahresergebnisses und
  - e. die Vorbereitung der Diözesanversammlung.
3. Zum Diözesanausschuss gehören stimmberechtigt:
  - a. bis zu vier Vertreterinnen\* und bis zu vier Vertreter\* der Jugendverbände,
  - b. bis zu vier Vertreterinnen\* und bis zu vier Vertreter\* der Regionen und
  - c. die gewählten Mitglieder des Diözesanvorstands als geborene Mitglieder.
4. Die Mitglieder nach Absatz 3 Buchstaben a und b werden jeweils für die Zeit von zwei Jahren von der Diözesanversammlung gewählt. Die Wahl ist persönlich, eine Stellvertretung ist nicht möglich. Die Amtszeit beginnt bzw. endet mit der ersten ordentlichen Sitzung des Diözesanausschusses nach der Diözesanversammlung.
5. Der Diözesanausschuss wird vom Diözesanvorstand schriftlich einberufen und geleitet. Er tritt wenigstens viermal jährlich zusammen. Der Diözesanausschuss muss außerdem einberufen werden, wenn ein Drittel der gewählten Mitglieder dies verlangt.
6. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 12 Die Konferenz der Jugendverbände**

1. Die Konferenz der Jugendverbände berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand. Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Jugendverbände untereinander betreffen, insbesondere Fragen

der Mittelbewirtschaftung nach dem Kirchlichen Jugendplan, und ist vor der Neuaufnahme von Jugendverbänden, die nur in der Erzdiözese arbeiten, zu hören.

2. Stimmberechtigte Mitglieder der Konferenz sind
  - a. je ein gewähltes Mitglied der Leitungen der stimmberechtigten Jugendverbände sowie
  - b. ein Mitglied des BDKJ-Diözesanvorstands.
3. Beratende Mitglieder sind
  - a. weitere gewählte Mitglieder der Leitungen der stimmberechtigten Jugendverbände und des Diözesanvorstandes,
  - b. je ein\*e Vertreter\*in der beratenden Jugendverbände,
  - c. Referent\*innen des BDKJ und der Jugendverbände.
4. Die Konferenz der Jugendverbände kann nach Bedarf ein Präsidium wählen. Das Präsidium besteht aus bis zu einem Mann und bis zu einer Frau, die von der Konferenz für ein Jahr gewählt werden und einem vom Diözesanvorstand aus seiner Mitte entsandten Mitglied.
5. Die Konferenz der Jugendverbände wird durch das Präsidium einberufen und geleitet. Wenn kein Präsidium gewählt wurde, werden die Aufgaben durch den BDKJ-Diözesanvorstand übernommen. Sie tagt wenigstens zweimal jährlich. Sie muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Jugendverbände dies verlangt.

### **§ 13 Die Konferenz der Regionen**

1. Die Konferenz der Regionen berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand. Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Regionen untereinander betreffen, insbesondere gemeinsame Strategien der kommunalen Jugendpolitik.
2. Stimmberechtigte Mitglieder der Konferenz sind
  - a. je ein gewähltes Mitglied des BDKJ-Vorstands der Regionen und
  - b. ein Mitglied des BDKJ-Diözesanvorstands.
3. Beratende Mitglieder sind:
  - a. Weitere Mitglieder der regionalen BDKJ-Vorstände und des Diözesanvorstandes,
  - b. Referent\*innen des BDKJ Diözesanverbandes und der Regionen
4. Die Konferenz der Regionen kann nach Bedarf ein Präsidium wählen. Das Präsidium besteht aus bis zu einem Mann und bis zu einer Frau, die von der Konferenz für ein Jahr gewählt werden und einem vom Diözesanvorstand aus seiner Mitte entsandten Mitglied.
5. Die Konferenz der Regionen wird durch das Präsidium einberufen und geleitet. Wenn kein Präsidium gewählt wurde, werden die Aufgaben durch den BDKJ-Diözesanvorstand übernommen. Sie tagt wenigstens zweimal jährlich. Sie muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Regionen dies verlangt.

### **§ 14 Der Diözesanvorstand**

1. Die Aufgaben des Diözesanvorstandes sind
  - a. die Leitung des Diözesanverbandes, seiner Einrichtungen und Unternehmungen im Rahmen der Beschlüsse seiner Organe,
  - b. die Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche, Staat und Gesellschaft,
  - c. die Mitarbeit im BDKJ-Bundesverband und im BDKJ Nordrhein-Westfalen,
  - d. die Zusammenarbeit mit dem Diözesanrat der Katholiken,
  - e. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ in der Erzdiözese und im Bundesgebiet,
  - f. die Mitwirkung an den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in der Erzdiözese und
  - g. die Leitung der BDKJ-Diözesanstelle.
  
2. Mitglieder des Diözesanvorstandes sind
  - a. die Diözesanvorsitzende,
  - b. der Diözesanvorsitzende,
  - c. eine weitere Diözesanvorsitzende und ein weiterer Diözesanvorsitzender. Eine\*r dieser beiden Diözesanvorsitzende\*n ist in das Amt des Diözesanpräses/ der Geistlichen Leitung gewählt.
  
3. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes werden von der Diözesanversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer in einem Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Sofern mehrere Kandidierende zur Wahl stehen und nach dem zweiten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit erreicht hat, findet ein dritter Wahlgang statt, zu dem nur noch die beiden Personen zugelassen sind, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Kann im dritten Wahlgang keine Person die erforderliche Mehrheit auf sich vereinigen, findet abschließend ein vierter Wahlgang unter den Bedingungen des dritten Wahlganges statt.
  
4. Die Kandidat\*innen für das Amt des Diözesanpräses/ der Geistlichen Leitung werden nach Absprache des Wahlausschusses mit dem Erzbischof in die Kandidat\*innenliste aufgenommen. Der\*die gewählte Diözesanpräses/Geistliche Leitung wird durch den Erzbischof bestätigt.

## Teil C: Die Regionen des Diözesanverbandes

### § 15 Regionale Gliederung des Diözesanverbandes

1. Der Diözesanverband gliedert sich in Regionen. Diese bestehen entweder als
  - a. Stadtverband in den kommunalen Grenzen einer kreisfreien Stadt oder
  - b. Stadtverband in den kommunalen Grenzen einer kreisangehörigen Stadt oder
  - c. Kreisverband in den kommunalen Grenzen eines Landkreises oder
  - d. Regionalverband als Zusammenschluss in den kommunalen Grenzen von kreisfreien oder kreisangehörigen Städten.
  
2. Der Diözesanverband gliedert sich derzeit in folgende Regionen:
  - a. BDKJ Bundesstadt Bonn in den Grenzen der kreisfreien Bundesstadt Bonn,
  - b. BDKJ Stadt Düsseldorf in den Grenzen der kreisfreien Stadt Düsseldorf,
  - c. BDKJ Stadt Köln in den Grenzen der kreisfreien Stadt Köln,
  - d. BDKJ Stadt Leverkusen in den Grenzen der kreisfreien Stadt Leverkusen,
  - e. BDKJ Stadt Wuppertal in den Grenzen der kreisfreien Stadt Wuppertal,



- f. BDKJ Oberbergischer Kreis in den Grenzen des Oberbergischen Kreises, der Ortsgemeinde Friesenhagen und eines Teils der Ortsgemeinde Forst (Ortsteile Kaltau, Lechenbach, Neuhöfchen und Seifen) ,
- g. BDKJ Rheinisch-Bergischer Kreis in den Grenzen des Rheinisch-Bergischen Kreises,
- h. ,
- i. BDKJ Region Remscheid & Solingen in den Grenzen der kreisfreien Städte Remscheid und Solingen,
- j. BDKJ Stadt Neuss in den Grenzen der Städte Neuss, Kaarst und der zum Erzbistum Köln gehörenden Teile von Meerbusch und Korschenbroich,
- k. BDKJ Region Rhein-Erft in den Grenzen der Städte Grevenbroich und Dormagen sowie der Gemeinde Rommerskirchen,
- l. BDKJ Pulheim in den Grenzen der Stadt Pulheim,
- m. BDKJ Bad Honnef in den Grenzen der Stadt Bad Honnef.

## **§ 16 Aufgaben und Organisation**

1. Die vorrangige Aufgabe der Region ist es, die Interessen und Lebenslagen junger Menschen, wie sie in der Arbeit der Jugendverbände zum Ausdruck kommen, in das kirchliche, politische und gesellschaftliche Leben der Städte und Landkreise der Erzdiözese einzubringen.
2. Die Region wird durch die regionalen Jugendverbände sowie durch weitere Gliederungen gebildet.
3. Für die Aufnahme von Jugendverbänden, die nicht Mitglied im Diözesanverband sind, finden die §§ 5 bis 8 entsprechend Anwendung. Abweichend von § 6 Absatz 6 setzt die Aufnahme eines Jugendverbandes wenigstens 100 Mitglieder oder aber die Tätigkeit in wenigstens drei lokalen Gruppen voraus.
4. Unabhängig von ihrer jeweiligen Organisationsform sind alle in der Region tätigen Jugendverbände an der Organisation der Region zu beteiligen.
5. Änderungen der Stadt-, Kreis- oder Regionalordnung bedürfen der Genehmigung des Diözesanvorstands. Die Region gibt sich eine Ordnung.

## **§ 17 Organe**

1. Die Organe der Region sind wenigstens
  - a. die Stadt-, Kreis- oder Regionalversammlung und
  - b. der Stadt-, Kreis- oder Regionalvorstand.
2. Die eigene Ordnung der Region kann dafür andere Begriffe verwenden und ferner weitere Organe vorsehen.

## **§ 18 Die Stadt-, Kreis- oder Regionalversammlung**

1. Die jeweilige Versammlung ist das oberste beschließende Organ der Region. Sie stellt sicher, dass die jugendpolitischen Interessen durch den BDKJ in der Region wahrgenommen werden. Ihr sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
  - a. Beschlussfassung über die Stadt-, Kreis- oder Regionalordnung,
  - b. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden, die nicht Mitglied im Diözesanverband sind,
  - c. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Stadt-, Kreis- oder Regionalvorstands,
  - d. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,

- e. Beschlussfassung über den Haushaltsplan und den Jahresabschluss, sofern kein anderer Rechtsträger besteht,
  - f. Einrichtung von Ausschüssen und Wahl von deren Mitgliedern,
  - g. Beschlussfassung über die Gründung von Einrichtungen der Region und
  - h. Beschlussfassung über die Auflösung der Region.
3. Stimmberechtigte Mitglieder sind mindestens
- a. je ein\*e Vertreter\*in der stimmberechtigten Jugendverbände,
  - b. die gewählten Mitglieder des Stadt-, Kreis- oder Regionalvorstands sowie
  - c. die Vertreter\*innen weiterer BDKJ-Gliederungen in der Region.
4. Die regionale Ordnung kann einen nach sachlichen Gesichtspunkten gestaffelten Stimmschlussel vorsehen. Die Stimmenzahl der Gliederungen darf die der Jugendverbände nicht überschreiten.
5. Beratende Mitglieder sind mindestens
- a. je eine Vertreter\*in der beratenden Jugendverbände in der Region,
  - b. die Referent\*innen des BDKJ-Regionalverbandes,
  - c. ein Mitglied des BDKJ-Diözesanvorstands,
  - d. der\*die Regionalverantwortliche der Katholischen Jugendagentur und
  - e. der \* die Vorsitzende des der Ebene entsprechenden katholischen Laienrates.
6. Die Versammlung tritt wenigstens jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand schriftlich einberufen und geleitet.

## **§ 19 Der Stadt-, Kreis- oder Regionalvorstand**

1. Die Aufgaben des Vorstands sind
- a. die Leitung der Region im Rahmen der Beschlüsse ihrer Organe,
  - b. die Sorge um die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ in der Region, in der Erzdiözese und im Bundesgebiet,
  - c. die Vertretung des BDKJ in Kirche, Staat und Gesellschaft,
  - d. die Mitarbeit im BDKJ-Diözesanverband,
  - e. der Kontakt zu den Jugendverbänden wenigstens durch Teilnahme an Sitzungen von deren obersten Beschlussgremien und
  - f. die Zusammenarbeit mit der Katholischen Jugendagentur mit dem Stadt- oder Kreisjugendring und mit dem der Ebene entsprechenden katholischen Lai\*innenrat.
2. Mitglieder des Vorstands sind zwei Frauen und zwei Männer, darunter der Präses/die geistliche Verbandsleitung. Wird die Zahl der Mitglieder des Vorstandes erhöht, müssen gleich viele Ämter für Frauen wie für Männer zur Verfügung stehen.
3. Ist das Amt des Präses mit der Aufgabe des Stadt- oder Kreisjugendseelsorgers verbunden, so erfolgt nach der Wahl die Beauftragung hierfür durch den Erzbischof. Zur Geistlichen Verbandsleiter\*in kann gewählt werden, wer die Voraussetzungen erfüllt und entsprechend qualifiziert ist.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden auf zwei Jahre gewählt. Die Vorschriften zur Wahl des Diözesanvorstands finden entsprechend Anwendung. Wahlvoraussetzung ist die Mitgliedschaft in einem Jugendverband des BDKJ.
5. Werden besondere Aufgaben des Vorstands, insbesondere Vertretungsaufgaben im Jugendhilfeausschuss, im Jugendring oder im Lai\*innenrat, nicht von ihm selbst,

sondern von anderen Personen wahrgenommen, bedürfen diese einer Bestätigung durch die Versammlung. Sie legen der Versammlung ebenso wie der Vorstand einen Rechenschaftsbericht vor.

## **§ 20 Weitere Gliederungen des BDKJ**

1. Innerhalb einer Region können aus jugendpolitischen oder jugendpastoralen Erwägungen oder Gründen der internen Zusammenarbeit im BDKJ weitere Gliederungen errichtet werden. Diese orientieren sich räumlich an den kommunalen Grenzen einer kreisangehörigen Stadt oder eines Stadtbezirks oder an den kirchlichen Grenzen eines Dekanats oder Seelsorgebereichs. Die Errichtung bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes.
2. Aufgabe solcher Gliederungen ist die Verwirklichung der in § 16 Absatz 1 dargelegten Ziele innerhalb ihres jeweiligen örtlichen Bereiches.
3. Für die Organisation dieser Gliederungen finden die §§ 17 bis 19 entsprechend Anwendung. Die Gliederung gibt sich eine Ordnung, die der Zustimmung durch den Diözesanvorstand bedarf.
4. Die Leitung der Gliederung arbeitet mit anderen Gliederungen innerhalb der Region zusammen und wirkt in der Stadt-, Kreis- oder Regionalversammlung mit.

## **§ 21 Ausnahmebestimmungen bei einer Vakanz des regionalen Vorstands**

1. Im Falle einer vorübergehenden Nichtbesetzung des Stadt-, Kreis- oder Regionalvorstands gewährleisten die Jugendverbände in Abstimmung untereinander die Weiterarbeit der jeweiligen regionalen Versammlung. Hierfür sind Regelungen zur Übernahme geschäftsführender Tätigkeiten, vor allem Einberufung, Leitung und Protokollierung der Versammlung zu treffen. Ist dies nicht möglich, kann der BDKJ-Diözesanvorstand mit Zustimmung der Jugendverbände für einen befristeten Zeitraum diese Tätigkeiten übernehmen.
2. Auf Beschluss der Versammlung kann die Leitung eines Jugendverbandes oder aber die Leitungen mehrere oder aller Verbände im Wechsel die BDKJ-Vorstandstätigkeit in Personalunion wahrnehmen.
3. Alternativ kann eine Gliederung des BDKJ innerhalb der Region mit der Wahrnehmung der BDKJ-internen sowie der politischen, kirchlichen und gesellschaftlichen Vertretungsaufgaben betraut werden. Die Jugendverbände in der Region müssen an der Meinungs- und Willensbildung hinsichtlich der Aufgabenstellungen in geeigneter Weise beteiligt werden.

## Teil D Schlussbestimmungen

### **§ 22 Abstimmungsregeln**

1. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Diözesanordnung oder Geschäftsordnung des Diözesanverbandes nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

2. Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei eine Stimmenthaltung nicht möglich ist.
3. Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
4. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Diözesanverbandes.

### **§ 23 Rechts- und Vermögensträger**

1. Rechts- und Vermögensträger des Diözesanverbandes ist der Verein Trägerwerk des BDKJ in der Erzdiözese Köln e.V.
2. Der Diözesanvorstand leitet die Diözesanstelle des BDKJ und hat das Weisungsrecht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diözesanstelle. Das Nähere regelt die Dienst- und Geschäftsordnung.

### **§ 24 Aufsichtsrechte**

1. Als privater Verein von Gläubigen steht der Diözesanverband unter der Aufsicht des Erzbischofs nach Maßgabe des kirchlichen Rechts, insbesondere der Canones 305, 323, 325, 1301 CIC 1983.
2. Es gilt das kirchliche Datenschutzrecht entsprechend dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz für die Erzdiözese Köln in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Erzbischof von Köln hat jederzeit das Recht, Einsicht in die Unterlagen des Vereins und seiner verbundenen Unternehmen zu nehmen, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuprüfen und weitere Auskünfte zu verlangen.

### **§ 25 Änderung der Diözesanordnung, Auflösung**

1. Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Diözesanversammlung sowie der Genehmigung durch den BDKJ-Bundesvorstand und den Erzbischof von Köln.
2. Über Auflösung des BDKJ Erzdiözese Köln entscheidet eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
3. Bei Auflösung einer Gliederung des BDKJ wird das Vermögen von der nächst höheren Ebene treuhänderisch verwaltet. Nach fünf Jahren entscheidet der Diözesanausschuss, ob das Vermögen auf der nächst höheren Ebene verbleibt. Es ist dann für Zwecke der katholischen Jugendverbandsarbeit in dem entsprechenden Gebiet zu verwenden. Dies gilt auch, wenn eine Gliederung ohne formalen Beschluss zu bestehen aufgehört hat.

### **§ 26 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

1. Diese Diözesanordnung tritt nach Beschluss der Diözesanversammlung am 01.12.2019, Genehmigung durch den BDKJ-Bundesvorstand vom xxx und durch den Erzbischof vom xxx in Kraft.

2. Die Regionalverbände passen ihre Ordnungen dieser Diözesanordnung an. Regionen, die dies bis spätestens 31.12.2021 nicht getan haben, verlieren ab der Diözesanversammlung 2022 ihr Stimmrecht in allen Organen des BDKJ im Diözesanverband. Diese Regelung gilt, bis sie ihre Ordnung der neuen Diözesanordnung angepasst haben. Die entsprechenden Feststellungen hat der Diözesanvorstand zu treffen.